

Sekretariat UK PV
PV 2-111-16/28
RefL.: v. Laer
Ref.: Hingst

Berlin, den 10. Februar 1993
Tel.: (030) 2313 5922

Betr.: Aufbau Verlag Berlin und Weimar
hier: Fragen der Zugehörigkeit zum Vermögen der SED/PDS

1. Vermerk

Der Aktenvermerk vom 22. Oktober 1991 schloß mit der Feststellung, daß der Aufbau Verlag Berlin und Weimar einschließlich Verlag Rütten und Loening Berlin jedenfalls ab 1. Januar 1990 nicht (mehr) zum Vermögen der SED/PDS gehörte.

Aufgrund weiterer Ermittlungen läßt sich nunmehr die Feststellung anschließen, daß der Verlag auch zum 7. Oktober 1989 kein Parteivermögen war. Allerdings liegt anderweitiges Sondervermögen vor (unten a), womit zugleich die Wirksamkeit der von der SED/PDS vorgenommenen Überführung in Volkseigentum in Frage gestellt ist (unten b). Im Ergebnis ebenso stellt sich die Lage für den Verlag Rütten und Loening dar (unten c).

- a) Aus der anliegenden "Vereinbarung über die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens durch das Ministerium für Kultur" vom 28. Dezember 1962 (zum Datum vgl. die Bezugsdatierung unter Ziffer 1 des beigehefteten Abkommens zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe sowie der Abteilung Wissenschaften beim ZK der SED, gez. Raab, und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, vom 13. Dezember 1963) in Verbindung mit dem soeben genannten Abkommen ergibt sich, daß der Aufbau Verlag von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel nicht als parteieigener, sondern als organisationseigener Verlag des Deutschen Kulturbundes geführt und verwaltet worden ist. Dazu ist hervorzuheben, daß die Gewinne des Verlages direkt an die Organisation (vgl. S. 2 der Vereinbarung und Ziffer 1.1 des Abkommens), hier also an den Kulturbund, weiterzuleiten waren.

Am 7. Oktober 1989 war das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, noch immer als übergeordnetes Organ des Aufbau Verlages im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Dafür, daß die Verwaltung nicht mehr für den Kulturbund geführt wurde, ist nichts ersichtlich.

Auch die PDS selbst berührt sich in ihrer "BARoV-Liste" vom 22. Dezember 1992 keiner Rechte am Aufbau Verlag (anders als zum "Verlag Rütten und Loening GmbH, Berlin").

Es ist somit nach dem derzeitigen Ermittlungsstand davon auszugehen, daß der Aufbau Verlag am 7. Oktober 1989 nicht zum Parteivermögen, sondern zum Vermögen des Kulturbundes gehört hat.

Der Deutsche Kulturbund, zuletzt Kulturbund der DDR, gehört zu den Massenorganisationen, die in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b ParteiG-DDR fallen (vgl. S.3 der Beratungsunterlage 352 / Gesamtverzeichnis - PV 1 - 800-17/2 -) und wird bei PV 1 geführt. Ich schlage daher die Abgabe an PV 1 zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung vor.

- b) Gehörte der Aufbau Verlag zum 7. Oktober 1989 dem Kulturbund, so war seine Überführung durch die SED/PDS in Volkseigentum zum 1. Januar 1990 - unabhängig von den in meinem Schreiben vom 6. September 1991 bereits geäußerten Bedenken - materiell unwirksam, da die SED/PDS als Nichtberechtigte gehandelt hätte.

Gegebenenfalls wären auch die Nachfolgeakte materiell angreifbar, die Umwandlung in eine GmbH i.G. wegen fehlenden Volkseigentums, die Veräußerung der GmbH durch die (allgemeine) THA an Lunkewitz wegen fehlenden Einvernehmens der UK. Möglicherweise helfen diese Überlegungen der THA, der laut Presseberichten (vgl. Spiegelauszug 3/1993 S.93) bei der Veräußerung ein kostspieliger Fehler unterlaufen sein soll.

Anderenfalls wäre wenigstens der Verkaufserlös für das Sondervermögen in Anspruch zu nehmen.

- c) Seit 1964 ist der Aufbau Verlag mit dem Zusatz Berlin und Weimar im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Dem liegt zugrunde, daß der

Volksverlag Weimar in den Aufbau Verlag eingebracht worden war. Nach der Vereinbarung vom 28. Dezember 1962 wurde der Volksverlag Weimar zwar zunächst als parteieigener Verlag für die SED vom Ministerium für Kultur geführt und verwaltet. Gemäß Ziffer 2.4 des Abkommens vom 13. Dezember

1963 war jedoch der Vermögenswert des Volksverlages Weimar in die Eröffnungsbilanz des Aufbau Verlages aufzunehmen. Dazu heißt es in der parteiinternen "Information über den Stand der Vorbereitungen der zukünftigen Leitung der organisationseigenen Verlage der SED/PDS" u.a.: "Anfang der 60er Jahre brachte die SED die Substanz des Volksverlages, Weimar und von Rütten und Loening, Berlin (in den Aufbau Verlag) ein".

Diese Einbringung kann nur so verstanden werden, daß mit ihr das Parteieigentum an dem Volksverlag Weimar, der in dem Aufbau Verlag aufgegangen ist, in Eigentum des Kulturbundes überführt worden ist.

Vergleichbar verhält es sich mit dem nach der Vereinbarung vom 28. Dezember 1962 ebenfalls zunächst als parteieigener Verlag der SED in die Verwaltung durch das Ministerium für Kultur genommenen Verlag Rütten und Loening.

Hier allerdings mit der Maßgabe, daß dieser Verlag registermäßig geführt blieb und im Zuge der Umwandlung und anschließenden Privatisierung des Aufbau Verlages Berlin und Weimar jeweils unter eigener Firmierung mitumgewandelt und mitprivatisiert worden ist. Maßgeblich demgegenüber bleibt jedoch, daß die SED diesen, ihren parteieigenen Verlag in den Aufbau Verlag des Kulturbundes eingebracht hat und nach dem Abkommen vom 13. Dezember 1963 sein Vermögenswert in die Eröffnungsbilanz des Aufbau Verlages aufzunehmen war. Mit dieser Bewertung steht der Umstand im Einklang, daß nach der Festlegung unter Ziffer 2.6 des Abkommens vom 13. Dezember 1963 Zahlungen Dritter für die Übernahme von Produktionen des Verlages Rütten und Loening auf ein Verwaltungskonto "organisationseigene Verlage" zu erfolgen hatten.

- 2. Herrn v. Laer zK ~~und B um Mitzeichnung~~
- 3. Herrn Dr. von Hammerstein mit der Bitte um Entscheidung

v. 1. 2/2 Jan. 1. 26/2

PVA m. d. Bitte um Stellungnahme.

Herrn Zenger in Festlegung
der Stellungnahme für PVA 133/3

hi

14.2.3.